

AEDELSBESTÄTIGUNG UND VERLEIHUNG DES RITTERSTANDES,
 FÜR DAS REICH UND DIE ERBLÄNDER MIT DEM EHRENWORTE EDLER VON.
 WIEN, DEN 20. DEZEMBER 1728

Confirmatio Nobilitatis
 des kaiserlichen Reichs
 Ritterstandes cum privilegio
 Edel von, hies Georg
Sturmbrandl
 Wien den 20. Dec. 1728.

Wir, der Kaiser der Herrsch. tosk.
 erkennen für uns, und unser
 Nachkommen öffentlich mit
 diesem Briefe, und durch diesen
 allermächtiglich, wie wohl
 der ains König, Kayserlicher
 Hofe und Würdigkeit, darinnen
 der allmächtige Gott nach seinem
 göttlichen Willen geyet hat,
 auf angebotener Güte und
 milder allzeit genügt seyn,
 aller im Reich der hies. Reichs,
 auf Unserer subköniglichen,
 Fürstenthümern und Landern
 inthronen und gatenen
 etc, Reich, auf Unseren und
 Landes zu befordern. Ist
 das Unsern Kayserlichen Gemüthe
 was genügt und bezeugen,
 ihren wahren und Stand in
 nach seher etc und Würdig,
 Reich zu seyn, und die mit
 Unsern Kayserlichen Gemüthe und
 Freyheit zu begaben, oder
 davor zu bestättigen, welche
 herkommen und die in d. Reich
 Stand inthronen, und sich
 Güter adelicher Ritter, in g. und
 und Handelszeit be,
 Algen, auf uns, den hies.
 Reich, und Unseren

Expediunt
 von Montfort
 und Regl.

REICHS-ARTEN

Adeliche Reichs-...
 Reichs-...
 20. Dec. 1728.
 Pennekampff
 Assessor.

Accipi et revidi
 Jan 10. Novemb.
 1729
 Expediatur.
 G. G. Glandorf

103 11085.

Dießselbstigen Jahrs
 Anno mit dem und gar
 davon einflüßung vor an
 von gesandlich anfangig
 und zu gaffan jagnd.

Wann die mir quädig was
 genossen und drobestat in
 Geben und verlust, adlig
 gite Ritter loblicher wofher
 salten im vinführe auf
 züßung, nach anheran pord
 basen guntts gaben, und
 kontroßliche rigensaffen
 in glosen in beständig fort
 geyte allerunterstänfte
 was und ergabensit, vor
 mit vor unser Kayser Mächt
 unser und des Kaisers lieber
 gateren Georg Rennauf
 angenommat worden, kondig
 aber wegen, das dym als
 hatter, vor dem fluch der
 Truchsen Reich, im unser
 Dießselbstigen Jahrs
 Anno sein angenommat,
 nuz und vor frinsliche her
 dinst gesandlich erwiesig
 wurdig die jns bewits vor
 lauch zum Hofen stand
 würdig, und züßig gemacht

haben, gehalten ihm gleich,
 wie vorigen bruchfamen nach
 prima traßler unter glor,
 würdigste beginnung Heil.
 Kayfers Rudolphi soist die,
 "ligten andernorts im Jahr
 Dreyßigsten hundert und zehnt
 in der Stadt und Grad der
 alten Dreyßig Ahd's rufft,
 und eingepflegt worden. Es
 hat in glänzen für Georg
 Kennentamer selbst nicht
 vermangelt von jugend an,
 einen adelichen Ritter, durch
 und thätig, fasten mit der,
 auffspreyten rufft und im
 verminderen fließ obzülingen,
 worin für es auffspreydet
 gebraucht, das dreyßigste im,
 "unser bürger Craayfene
 Landgericht Landau'schen
 Erbsitz im hochhoyl. hies
 Litzland als dreyßigster wunt
 "bis zehntes die selb, bey
 welfen gelangens mit an wiser,
 "bist traßler prima wirtshaft,
 "wirste Devotion, im belobte
 Dienst für die gegen dem, den
 heyl. Rom. Reich, im dreyßigsten
 löblich bey dem "Austrienschen

der zu würdig und heilig ge-
 macht, gleichsam wie, als ob
 die von ihm von einem andern
 "von ihm Mitterleuten gestiftet
 in solchen Namen für seinen
 und gelassen wären.

Es ist ihm das raschen, würdigen,
 sehen, und erklären ihn
 ganzes jenen solchen Leuten
 haben, und ihn selbst nicht
 haben, Mann- und Weib's
 Proprietar in der Stadt, grad
 der und Weib, Unserer und
 der hoch. Komf. Komf. ein
 Unserer Subordinarier für den
 "König und Landen alten Komf.
 alten in d' Ritterstand.

gleichen gefallen, und jenen
 der ein zu der Tafel, geill-
 und gewinnhaft anderen
 als Adlig- und Ritterleuten
 Proprietar von Komf. Komf.
 "Unser Mayst. holländischer
 in der Stadt und Brück.

Und Meinem, sehen und wollen,
 haben sichliche abgaben
 Georg Kernenkamp, jenen
 "Solche Leuten haben, und die
 haben nicht haben, Mann-
 und Weib's Proprietar, in Unserer

in unserm Reich, auf unserm
 Erb-Königreich, fürstenthumb,
 und Landen alther avel-
 und Ritterstand zu sein, und
 von männiglich in allen
 orten und orten, in allen
 und jeden handlungen, Kaufen
 und gesessen, groß- und
 thallicheren davor gesellen,
 geachtet, geachtet, gerumet,
 und gesessen werden, darzu
 auf alle und jede orten, off-
 thum, freyheit, Minn, Sitten
 freyheit, recht, gerechtigkeit
 all herkommen, und gute ge-
 wohnheit haben, sich auf allen
 adel- und ritterlichen sachen,
 handlungen, freyheiten, gewell-
 und gewinnung sachen unfeiglich
 gebrauchen sollen und mag,
 jenen alle andere weiser
 in unserm Reich, auf unserm
 Erb-Königreich, fürstenthumb
 und Landen Rittern,
 was sie zu tun haben, die ihnen
 gleich von und selbst mit ihnen
 dienen, und ihnen hierzu ge-
 wöhnlichen Ceremonien zu
 Ritter geschlagen oder sonst
 in andere weise zum Ritter
 gemacht, solches alles haben
 sich ihnen zu tun, gebrauchlich

und gewirben von Zeit zu
 gewirbet.

Wann ein's und zu messen be,
 "Kämpfige solches anfang in
 "Kontrollen zuecht und
 "Zitterhand haben die oft na,
 "was ist Georg Kantenkamp
 "prinon adeligen lichts haben, und
 "schuppen neben roten, onam =
 "ihm thier's fassen nachfolgen,
 "des adel's und Ritterliche's
 "Thage zu zusehen, und ein glis
 "für zuse zu gebrauchten quady,
 "lief gegenmal, und schlauhal!

Als mit Nassern ein von grün
 "und volz ein gutwillter bisel,
 "in drey obere theil zu verthe
 "ein gelbes goldfarber zum
 "grün gewirter löw mit rotz
 "auszschlagender zungen, und
 "auszgerinduren schraub mit
 "denn Lrauten ein blodes fien
 "drey gefast oder Erich, gelb oder
 "goldfarb, außwärts saltrud bis
 "auf die fuffte forvorgesit, zu
 "Linden witten aber ein weiß
 "oder silberfarber gegen dem
 "Löwen zum stois gewirter fress
 "mit erhabenen flugeln, rotz
 "auszschlagender zungen in dem,
 "Lrauten ein Meßer, dreyen
 "flachen gelb oder goldfarbig
 "außwärts saltrud bis auf die
 "fuffte zu verfahren ist. Ueber den

Lit. D. ReanenKampf



Conforme arti et statuti
 "tri. G. O. Kelly

Diefelb vrsprung zween gegen ein
 ander befundt blau angelofft,
 wa mit anfangendem Ertzno,
 von gezeuch fony Offene Eide,
 hese fionnars selman zur weiff
 piffen mit grün und gelb
 oder goldfarbigen, Linde,
 piffen mit grün und weiff oder
 silberfarbigen kornigften
 fwarbfangendem felen edeln,
 jeder helm mit einem gelb oder
 goldfarben korniglich Cron ge-
 zieret, als ihron dreyffter piffen
 wa im Diefelb dreyffabriken Löwe
 bis auf die fuffte, auf dem
 Linde helm und Eron auf
 der oberfelde in dem Diefelb ein,
 f fionnars wird oder silber-
 farben Ertz bis an die fuffte
 fubor gefet, wie folche artlich-
 und dreyfflicher Hage in Mitter
 dreyff dreyffter Hage Libell
 Hage dreyffabriken dreyffte
 mit grünen Natürlichen farben
 eigentlicher zu sehen und
~~unterweiffen~~
 f fionnars dreyffabriken dreyffte
 und dreyffter obgedachten Georg
 Kernenkampt wie vorfahet
 dreyffte, und dreyffte dreyffte,
 grünen fchleiffen löbde oder
 und dreyffte oder oder oder
 Mann und Weib f fionnars,

2) Saffron, Saubringen und ge,
 of Saffron, auf Edle von Kernen,
 Kame, wie auch von allen
 and von ihren Sabringen od
 Künftig mit rüstmaßigen Ktil
 überkommenden Güttern,
 wannen und schreiben sollen
 und mögen, und die also von
 männlich in allen und jeder
 Saffron Geist und Wohlthun
 Güttern, genannt, geacht, und
 geschrieben werden.

Zuvörderst darauß allen und
 jeder Fürstlichen, Fürsten,
 Geistlichen und Wohlthun, ad Longum
 und brieflich und so bald, / vor,
 und bestätiglich und die
 Schrift, und so bald, / vor,
 oft bezeugen Georg Edlen
 von Kernen, Kame, seinen
 Schwestern, Kame, und
 Kame, Kame, Kame,
 Mann und Kame, Kame,
 für und für in seine Zeit,
 für Kame, und die, Kame,
 Kame, Kame, auf Kame,
 Kame, Kame, Kame,
 Kame, Kame, Kame,
 Kame, Kame, Kame,
 Kame, Kame, Kame,

und dinsten, schalben in allem
und jeder gantz und haltlich
Wänden, Wissen, und jachen
sein bester, annahm,
Zu laßen, würdigen, und offt,
aus an digne obbrüchtem
Layst, Quaden, jachsiten
Inst und garmistighiten, ge,
wofürten, gupill-und gromen,
Jachten des adels und einfor
Ritter stand aus obbrüchtem
Eitel-und Ritter stand in jage
Happonid und Elyuoid und da
jachten, wofürten, jachten
Die dymen allhandlung garmistig
ofen in digne gebrauchten, ge,
in jagen, und garmistig, labrig
bleiben lagren, darwider nicht
Hien, garmistig, in dymen
wofürten, als lieb in dymen
jagen, wofürten, und des dymen
Hien in jagen und dymen
und dymen in dymen dymen
Hienzig dymen lolsigren garmistig
Zu dymen, in dymen
so oft da dymen dymen
Hien, und salb in dymen, und
des dymen dymen, und dymen
andymen salben dymen dymen
Wofürten Georg dymen von
Lennentampt, dymen dymen
lieb dymen, und dymen

¶ noch das jemand dymen
Zu dymen.

ADELSBESTÄTIGUNG
UND
VERLEIHUNG DES RITTERSTANDES

FÜR DAS
REICH UND DIE ERBLÄNDER

MIT DEM EHRENWORTE EDLER VON

UND
DER BEWILLIGUNG, SICH VON DEN ERWORBENEN GÜTERN
ZU NENNEN.

Wien, den 20. Decembris 1728

EDLER VON RENNENKAMPF

RITTER GEORG

des russischen Landgerichts in Liefland,
Pernauischen Kreises
Assessor

CONFIRMATIO NOBILITATIS

nebst erhaltenen Reichs-Ritterstandt cum Pradicato

Edel von

für

Georg Rennenkampf.

Wien, den 20. Decembris 1728

WIR CARL DER SECHSTE, VON GOTTES GNADEN

erwählter Römischer Kayser und zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Legion, beider Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Navarra, Granaten, Toledo, Valentz, Gallicien, Maiorca, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeziern, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insulen und Terra firma, des Oceanischen Meers, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Mayland, zu Steyern, zu Cärnthen, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Niederschlesien, zu Calabrien, zu Athen und Neaopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marggraf des Heilen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Niederlausnitz, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tirol, zu Pfird, zu Ryburg, zu Görtz und zu Artois, Landgraf im Elsas, Marggraf zu Oristani, Graf zu Roziani, zu Namur, zu Russilion und Leritania, Herr auf der Windischen Mark zu Portenau, zu Biscaya, zu Meolins, zu Salins, zu Tripoli und zu Mechlen.

Bekennen für uns und unsere Nachkommen öffentlich mit diesem Brief; und thun kund allermänniglich, wie wohl Wir aus Römisch Kaiserlicher Höhe und Würdigkeit, darin der Allmächtige Uns nach seinem göttlichen Willen gesetzt hat, auch angebohrner Güte und Milde allezeit geneigt seyn, aller und jeder des Heyligen Reichs, auch unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumben und Landen Unterthanen und Getreuen, Ehr, Nutz, Aufnehmen und Bestes zu befördern.

So ist doch unser Kayserliches Gemüth mehr geneigt und bewogen, deren Nahmen und Standt in noch höhere Ehr und Würdigkeit zu setzen, und Sie mit unsern Kayserl. Gnaden, und Freyheiten zu begaben, oder darinnen zu bestätigen, welcher Vor-Eltern und Sie in Adelichen Standt und Herkommen, und sich guter adelicher Sitten, Tugend, und Wandels jederzeit beflissen, auch uns dem Heyligen Römischen Reich und unserm durchlauchtigsten Ertzhaus ÖsterReich mit steter und getreuer Dienstleistung vor andern gehorsamlich anhängig und zugethan seind.

Wann wir nun gnädigst wahrgenommen, und beobachtet, die Ehrbar- und Redlichkeit, adeliche gute Sitten, löbliches Wohlverhalten, und rühmliche Aufführung, nebst andern sonderbahren Gemüths Gaben, und vortrefflichen Eigenschaften, in gleichen die beständig fortgesetzte allerunterthänigste Treu und Ergebenheit, womit vor Unser Kaiserlichen May. unser und des Reichs lieber getreuer *Georg Rennenkampf* angerühmet worden, vorderist aber erwogen, daß dessen Altvattern, Vor- und Eltern dem teutschen Reich, und unserm durchlauchtigsten ErtzHaus ÖsterReich sehr angenehm, nutz- und erspriesliche treue Dienste gehorsambst erwiesen, wodurch sie sich bereits vorlängst zum höhern

Standt würdig, und fähig gemacht haben, gestalten dem glaubwürdigen Vernehmen nach seine Vor-Eltern unter glorwürdigster Regierung Weyland Kaisers Rudolphi höchstseeligsten Andenkens im Jahr sechzehnhundertundzwey in den Standt und Grad des alten Reichs Adels erhebt und eingesetzt worden.

Es hat in gleichen er *Georg Rennenkampf* selbst nicht ermanglet, von Jugend auf deren adelichen Sitten, Künsten und Wissenschaften mit ohnausgesetzten Eyfer und unermüdeten Fleiß obzuligen, worin er es auch so weith gebracht, daß derselbe nunmehr bey dem Czaarischen Landgericht Pernauschen Crayses im Hertzogthumb Liefeland als Beysitzer wirklich zu stehen die Ehre habe, bey welcher Gelegenheit er rühmlichst trachtet, seine unterthänigste Devotion und belobten Dienst-Eyfer gegen Uns, dem Heyl. Röm. Reich, und unserm löblichen Ertzhaus Österreich in der That erweisen zu können, in diesem seinem Vorhaben auch künftig fortzufahren, des allerunterthänigsten Erbiethens ist, wie er dan wohl thun kan, mag und soll.

So haben wir demnach mit wohlbedachtem Muth, guten Rath, und rechten Wissen bemelten *Georg Rennenkampf* die besondere Kayserl. Gnad gethan, und ihn sambt allen seinen ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens Erben Mann- und Weiblichen Geschlechts den von obgedachten Vor- und Elteren geführten Reichs Adelstandt nicht allein gnädiglich confirmirt, und bestätigtet, sondern auch in unsern, und des Heyl. Röm. Reichs auch unserer Erb-Königreich- Fürstenthumb- und Landen Ritterstandt gnädiglich erhoben, eingesetzt, und einverleibt, und zu der Schaar, Gesell- und Gemeinschaft anderer unserer Alt-Adelichen und Ritterstandts Persohnen zugeeignet, zugesellet, und darzu würdig- und tauglich gemacht, gleicher weise, als ob Sie von ihren Vier Ahnen Vätter- und Mütterlichen Geschlechts in solchen Standt herkommen, und gebohren wären.

Thun das erheben, würdigen, setzen und erklären Ihn, sambt seinen ehelichen Leibs Erben, und dererselben Erbens Erben Mann und Weibs Persohnen, in den Standt, Grad, Ehr, und Würde unserer, und des Heil. Röm. Reichs, auch unserer Erbkönigreich-Fürstenthumb- und Landen alten Reichs Adel- und Ritterstandt. Gleichen gesellen, und fügen Sie auch zu der Schaar, Gesell- und Gemeinschaft anderer altadelichen und Ritterlichen Persohnen von Römisch Kayserl. Macht Vollkommenheit in Kraft dieses Briefs.

Und meinen, setzen und wollen, daß nun hinfüro obgedachten *Georg Rennenkampf* seine eheliche Leibs Erben, und derselben Erbens Erben Mann- und Weibs Persohnen, in unsern und des Reichs, auch unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumben- und Landen alten Adel- und Ritterstandt seyn, und von männiglich in allen Orthen und Enden, in allen und jeden Handlungen, Sachen, und Geschäften, geist- und weltlichen darvor gehalten, geachtet, geehret, genennet, und geschrieben werden, darzu auch alle und jede Gnad, Ehr, Würde, Freyheit, Stimm, Session, Vortheil, Recht, Gerechtigkeit, Altherkommen, und gute Gewohnheit haben, sich auch aller Adelicher und Ritterlicher Sachen Handlungen, Freyheiten, Gesell- und Gemeinschaften ruhiglich gebrauchen sollen und mögen, inmaßen alle andere unsere, und des Heil. Reichs auch unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumben, und Landen, Rittermäßige Persohnen, sie seyen gleich von uns selbst - mit dem Schwert,- und den hierzu gewöhnlichen Ceremonien, zu Ritter geschlagen, oder sonst in andere Wege zum Ritter gemacht, solches alles haben, sich dessen freuen, gebrauchen und genießen von Recht oder Gewonheit.

Über dieses und zu mehrer Bekräftigung solcher Erhebung in vorbemelten Reichs Adel- und Ritterstandt haben wir oft erwehnten *Georg Rennenkampf*, seinen ehelichen Leibs Erben, und derselben Erbens Erben, Manns- und Weibs Persohnen nachfolgendes Adeliches und Ritterliches **Wappen** zu führen, und ewiglich hinfüro zu gebrauchen, gnädiglich gegönnet, und erlaubet: -

als mit Nahmen ein von grün, und roth quer getheilter Schild, in dessen Oberntheil zur Rechten ein gelb oder goldfarber zum grimm geneigter Löw mit roth ausschlagender Zungen, und aufgewundenen Schwantz mit denen Branken ein bloßes Schwerd, dessen Gefäß oder Creutz gelb oder goldfarb, aufrecht haltend, biß auf die Hüfte hervorgehet,

zur linken Seithen aber ein weiß oder silberfarber gegen dem Löwen zum Streit gericht Greif mit erhobenen Flügeln, roth ausschlagender Zungen, in denen Branken ein Messer, dessen Schalen gelb oder goldfarbig aufrecht haltend, bis auf die Hüfte zuersehen ist.

Über den Schild erscheinen zwey gegeneinander stehende blau angelassene - mit anhangenden Cleinodien gezierte freyoffene adeliche Turniers Helmen, zur rechten Seithen mit grün und gelb oder goldfarbigen, linker Seits - mit grün und weiß oder silberfarbigen vermischten herabhängenden Helmdecken, jeder Helm mit einer gelb oder goldfarben Königlichen Cron gezieret, aus deren rechter Seithen der im Schild beschriebene Löw biß auf die Hüfte, auf dem linken Helm und Cron auch der ebenfalls in dem Schild beschriebene weiß oder silberfarbe Greif biß an die Hüfte hervorgehet, wie solch adeliches und ritterliches Wappen in mitte dieses unsers Kayserl. Libell weiß geschriebenen Briefs mit seinen natürlichen Farben eigentlicher zu sehen.

Thun das erheben, würdigen, und setzen obgedachten *Georg Rennenkampf*, wie vorstehet darein, und erlauben ihme, seinen ehelichen Leibs Erben und derenselben Erbens Erben, Mann- und Weibs Persohnen, daß Sie vorbesagt adel- und ritterliches Wappen und Cleinod in allen und jeden ehrlichen und ritterlichen Sachen, und Geschäften, zu Schimpf, und Ernst, in Streiten, Stürmen, Kämpfen, Turnieren, Gestechen, Gefechten, Ritterspielen, Feldzügen, Pannieren, gezelten aufschlagen, Insingeln, Pettschaften, Cleinodien, Begräbnißen, Gemählden und sonst allen Enden und Orthen nach ihren Ehren, Nothdürften, Willen, und Wohlgefallen gebrauchen, und genießen sollen und mögen von Recht und Gewohnheit, von jedermänniglich ungehindert.

Ferner haben Wir zu mehrerer Bezeugung unserer Kaiserlichen Gnad ermelten *Georg Rennenkampf*, seinen ehelichen Leibs Erben, und Nachkommen Mann- und Weibs Persohnen gnädiglich gegönnet, und erlaubet, daß sie nun hinfüro gegen Uns, und unsern Nachkommen, und sonst jedermänniglich in ihren Reden, Schriften, Titulen und Insiegeln, Pettschaften, Handlungen und Geschäften sich

"Edle von Rennenkampf",

wie auch von allen anderen ihren habenden, oder künftig mit rechtmäßigen Titul überkommenden Gütheren, nennen und schreiben sollen und mögen, und sie also von männiglich in allen und jeden Geschäften, geist- und weltlichen titulirt, genennet, geehrt, und geschrieben werden.

Gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Praelaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landmarchallen, Landeshauptleuthen, Land-Vögten, Landrichtern, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Kundigen der Wappen, Ehrenhelden, Persevanten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen anderen unsern und des Reichs, auch unsere Erb-Königreichen Fürstenthumben und Landen Untherthanen und Getreuen, was Würden, Standt, oder Wesens die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brief und wollen, daß Sie oftbesagten *Georg Edlen von Rennenkampf*, seine ehelichen Leibs Erben und derselben Erbens Erben Mann- und Weibs Persohnen für - und für in ewige Zeit, für unsere und des Heil. Römischen Reichs, auch unserer Erbkönigreichen Fürstenthumben und Landen Rittermäßige Persohnen halten, also nennen, schreiben, erkennen, und achten, dieselbe in allen und jeden geist- und weltlichen Stän-

den, Stiften und Sachen, wie vorstehet, annehmen, zu lassen, würdigen, und ehren, auch an diesen obbeschriebenen Kayserlichen Gnaden, Freyheiten, Recht, und Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Gesell- und Gemeinschaften des Adel- und Reichs Ritterstandts, auch obberührten Adels- und Ritterstandtsmäßigen Wappens und Cleynods weder hindern, noch irren, sondern sie deren allerdings geruhig ohne Irrung gebrauchen, genießen, und gänzlich dabey bleiben lassen, darwider nicht thun, noch das jemand anderen zu thun gestatten, in keine Weis noch Weg, als lieb einem jeden seyn, unsere und des Reichs schwere Ungrad, und Straf, und darzu eine Pöen nemblich 60 Mark löthigen Golds zu vermeiden, die ein jeder so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vielerwehnten *Georg Edlen von Rennenkampf*, seinen ehelichen Leibs Erben und derselben Erbens Erben Mann- und Weibs Persohnen, so hier wider beleidiget würden, unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn solle. Doch Uns, dem Heil. Röm. Reich, und unsere Erbkönigreichen, Fürstenthumb- und Landen, an unsere und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten, auch denenselben, die vielleicht obbeschriebenes Wappen gleich führeten, unvergrieffen und unschädlich.

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit unseren Kayserl. anhangend Insiegel, der geben ist, den zwanzigsten Decembris 1728, in unser Stadt Wien.

Abschrift enthält folgenden Anfang:

Expedirt von Montfort und Tegl.

Accepi et revidi, den 14. Novembr. 1729.

Expediatur

E. F. v. Glandorff